

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma TGHG Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH**

Bezirksregierung Köln
Gz.: 53-2023-0005699

Köln, 25. Januar 2025

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma TGHG Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kaiserstr. 3, 53840 Troisdorf, hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen, Gemarkung Troisdorf, Flur 10, Flurstück 2385, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet eine geänderte Betriebsweise bei der Sprengstoffherstellung im Gebäude 718, insbesondere Einbeziehung des Gebäudes in den Betrieb der Mehrzweck- und Vielstoffanlage im Wechsel mit Labor- und Technikumstätigkeiten, sowie die Änderung der vorhandenen Abluftreinigung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere werden Emissionen in die Luft verringert. Es gibt keine relevanten schalltechnischen Auswirkungen. Die Änderungen finden innerhalb des vorhandenen industriell genutzten Geländes statt. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sind nicht zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die anfallenden Abfälle und Abwässer ändern sich nicht. Aus der Änderung resultiert keine Gefahrenerhöhung im Sinne des Störfallrechts.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M. Hoffmann